

Folgeprovisions-Verzichtsklausel im Agenturvertrag nichtig

OGH 3 Ob 138/14 m vom 22. 10. 2014
§ 879 Abs 1, 3 ABGB; §§ 8, 26 c, HVertrG

Sachverhalt:

Ein arbeitnehmerähnlicher Versicherungsagent einer großen Versicherung bestritt mit Unterstützung seiner Interessenvertretung erfolgreich die Zulässigkeit der standardmäßig in Agenturverträgen enthaltenen „Folgeprovisionen-Verzichtsklausel“. Der OGH sah diese als sittenwidrig an.

Rechtssätze:

Der OGH hat bereits mehrfach zur Sittenwidrigkeit einer Klausel, wonach einem arbeitnehmerähnlichen Handelsvertreter die Mandanten-Bonifikationen für ein bestimmtes Kalenderjahr nur zustehen, wenn er sich auch noch am 31. 8. des Folgejahres in einem aufrechten und ungekündigten Vertragsverhältnis zum Unternehmer befindet, Stellung genommen und diese bei unbegründeter Eigenkündigung bejaht.

Das Sittenwidrigkeitsurteil wurde im Rahmen einer Gesamtbeurteilung im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der beanstandeten Vertragsgestaltung bereits vom Handelsvertreter verdientes Entgelt im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses wieder wegfällt, obwohl der dem Unternehmer zugekommene Vorteil aus der Tätigkeit des Handelsvertreters vergütet werden soll, und der Handelsvertreter durch den Verlust des Anspruchs auf Mandanten-Bonifikationen nicht nur für das laufende, sondern auch für das abgelaufene Jahr - entgegen dem in § 21 Abs 3 HVertrG zum Ausdruck kommenden Gedanken des Verbots der Benachteiligung des Handelsvertreters bei den Beendigungsmöglichkeiten (Fristen) - erheblich in seinen Möglichkeiten beeinträchtigt wird, von sich aus das Vertragsverhältnis zu beenden.

Diese Überlegungen müssen umso mehr für die hier zu beurteilende Provisionsverzichtsklausel jedenfalls bei unbegründeter Eigenkündigung durch den Kläger als arbeitnehmerähnlicher Versicherungsvertreter gelten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die schon bei Abschluss eines Agenturvertrags mit einem arbeitnehmerähnlichen Versicherungsvertreter getroffene Vereinbarung, die (auch) im Fall der Beendigung des Agenturvertrags durch unbegründete, dh ausgleichsschädliche Eigenkündigung durch den Versicherungsvertreter das Erlöschen der bei der Beendigung bereits verdienten, aber noch durch die Ausführung der vermittelten Versicherungsverträge bedingten Vermittlungsprovisionen in Gestalt von Folgeprovisionen ohne jede Einschränkung vorsieht, sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB ist.

Hinweis:

Arbeitnehmerähnlichkeit iS einer wirtschaftlichen Abhängigkeit liegt bei Agenten regelmäßig vor. Das OLG Wien (27. 5. 2014, 2 R 218/13 p) hatte die Nichtigkeit nicht auf § 879 (1) sondern 879 (3) ABGB („gröblich benachteiligende Klausel“) gestützt.